

Antrag
einstimmig angenommen

GEMEINDERATSCLUB

A-8011 Graz, Rathaus

Tel 0316/872 21 30, Fax 0316/872 21 39

E-Mail: oevp.club@stadt.graz.at

GR. Thomas Rajakovics

13.06.2013

A N T R A G
zur
d r i n g l i c h e n B e h a n d l u n g

unterstützt durch die im GR vertretenen
Klubs von KPÖ, GRÜNE,

Betr.: Baurestmassendeponie Thal, Petition an die Stmk. Landesregierung

Die Gemeinde Thal plant mit Rückendeckung des Landes, allen voran des zuständigen Umweltlandesrates Dr. Gerhard Kurzmann, die Zulassung einer Baurestmassendeponie im Naherholungsbereich der Stadt Graz.

Die Zufahrt zu dieser Deponie soll vor allem über die Steinbergstrasse erfolgen, die für den Schwerverkehr mehr als ungeeignet ist.

Rein rechtlich kann gegen diese Deponie leider kaum etwas vorgebracht werden, da die Stadt Graz nicht an das Deponiegelände angrenzt und daher keine Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz hat.

Die Gemeinde Thal hat den notwendigen Grund für diese Deponie von „Freiland Wald“ in „Freiland Sondernutzung Baurestmassendeponie“ umgewidmet und möchte, dass dort eine Deponie im Ausmaß von 733.000m³ genehmigt wird.

Der Bedarf an Baurestmassendeponien in der Steiermark ist grundsätzlich gedeckt, bis 2022 ist laut Experten keine neue Deponie notwendig, so dass es keine Dringlichkeit für die Zulassung einer solchen Deponie gibt.

Die Befülldauer der Deponie wird mit 20 Jahren angegeben, wodurch sich eine für die Genehmigung relevante durchschnittliche Deponiemenge pro Jahr von 80.000t ergibt. Umgelegt auf LKW entspräche das 40 Fahrbewegungen pro Tag.

Allerdings könnte genauso gut die dreifache Menge angeliefert werden, denn die Gesamtzulassung für 20 Jahre beinhaltet keinerlei Beschränkung der jährlichen Menge oder der Fahrten pro Tag.

Das heißt, es könnte die genehmigte Menge auch bereits in 5 Jahren angeliefert werden, was eine unmögliche Belastung für die AnrainerInnen, in diesem Fall für den Grazer Westen insgesamt, darstellen würde.

Auch ist nicht ausgeschlossen, dass in ein paar Jahren die Deponiebetreiber eine Erweiterung des Gesamtvolumens beantragen.

Die Deponie soll in einem Wald errichtet werden, der zum Naherholungsgebiet für viele Grazer Familien zählt.

Der Wald, der zum Teil beim Sturm „Paula“ zerstört wurde, hat aber auch noch eine zweite Bedeutung. Er wäre dringend aufzuforsten, denn aufgrund der Rutschgefahr in den Hängen besteht, nach einem Gutachten des Sachverständigen DI Ladner, ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung, schon allein auf Grund der Schutzfunktion.

Die Argumentation des Thaler Bürgermeisters, dass ein Wald, den der Sturm schon gerodet hat, bedeutungslos ist, ist vollkommen unverständlich und würde ein interessantes Präjudiz für den Umgang mit dem Wald in Zukunft darstellen.

Uns ist bewusst, dass die Landesregierung bei der Genehmigung der Deponie keine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interesse leisten muss. Allerdings benötigt man im vorliegenden Fall, um auch einen etwaigen positiven Deponiebescheid nach dem AWG konsumieren zu können, eine entsprechende Rodungsbewilligung. Bei dieser muss das öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen, um einen positiven Bescheid erlassen zu können. Diese liegt wie ausgeführt nicht vor!

Auf Grund dieser Tatsachen stelle ich im Namen des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

d r i n g l i c h e n A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadt Graz wendet sich am Petitionsweg an die steiermärkische Landesregierung, dass diese die Schutzfunktion und den Erholungswert des gegenständlichen Waldes für Graz sicherstellt.

**Dringlichkeit
einstimmig angenommen**

**Antrag
mit Mehrheit angenommen**



KPÖ-Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderat Mag. Andreas Fabisch

Donnerstag, 13. Juni 2013

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Keine Lizenzvergabe für Landesausspielungen mit Glückspielautomaten

Mit der Novellierung des Glücksspielgesetzes (GSpG) wurde das Kleine Glücksspiel kompetenzrechtlich neu geregelt. Der Bundesgesetzgeber definiert erstmals den Begriff „Landesausspielungen mit Glückspielautomaten“ und nimmt diesen explizit vom Glücksspielmonopol aus. Nicht mehr den Ländern obliegt es, das kleine Glücksspiel zu regeln, vielmehr nimmt der Bund nun im neuen § 5 GSpG diese Kompetenz für sich in Anspruch. Während die auf Grund der bisher geltenden Landesgesetze bewilligten Glücksspielautomaten nur mehr bis 31.12.2015 betrieben werden dürfen, ist in Zukunft die Vergabe von bis zu drei Bewilligungen zur Aufstellung von Glücksspielautomaten in Automatensalons oder in Einzelaufstellung durch die Länder vorgesehen.

Seit Jahren schon lässt sich ein beunruhigendes Wachstum der Zahl der Spielsüchtigen in der Steiermark beobachten. Viele der Betroffenen vernichten im Verlauf ihrer Erkrankung ihre Existenz und die ihrer Angehörigen. Die Folgekosten für die öffentliche Hand sind enorm, wie aktuelle Zahlen des Landes Steiermark belegen. Der Bedarf an Therapie- und Beratungsangeboten steigt, Medienberichte über Beschaffungskriminalität im Zusammenhang mit Spielsucht sind auf der Tagesordnung.

Die Novellierung des GSpG verursacht zudem in der Glücksspielproblematik zusätzliche Probleme:

- Schon bisher verloren die kontrollierenden Landesbehörden bei Feststellung überhöhter Einsätze/Gewinne ihre Zuständigkeit. Nun wird das wohl bei jeder Verletzung der zahlreichen Detailvorschriften der Fall sein, da damit ja keine „Landesausspielung“ mehr vorliegt und in das Bundesmonopol eingegriffen würde.
- Die bisher illegale Praxis, Einsätze bis zu 10 Euro pro Spiel und Gewinne bis zu 10.000 Euro zu ermöglichen, ist jetzt Gesetz: Damit werden noch mehr SpielerInnen noch schneller in Sucht und Ruin getrieben.

- Die Sperre der Geräte nach einer bestimmten Spieldauer und die Begrenzung der Spiele pro Sekunde (Salons: 1/sek, Einzelaufstellung: 0,5/sek) ermöglicht aufgrund der höheren Einsätze immer noch Verluste von tausenden Euro in wenigen Stunden.

Insgesamt führt die Novellierung des Glücksspielgesetzes zu keiner hinreichenden Verbesserung in der Glücksspielproblematik. Die Landesregierung hat es aber in der Hand, die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten im Rahmen des § 5 GSpG zu verhindern, indem sie keine Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten erteilt.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, keine Bewilligungen nach § 5 Glücksspielgesetz zum Betrieb von Glücksspielautomaten zu erteilen und ein allfällig dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegendes Landesgesetz über Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten legislativ bereits im Hinblick auf diese Zielsetzung zu gestalten.

**Dringlichkeit
einstimmig angenommen**

**Abänderungsantrag
einstimmig angenommen**



KPÖ-Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderätin Elke Heinrichs

Donnerstag, 13. Juni 2013

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Subsumption des Fachbereiches Medizinische Psychologie und Psychotherapie unter das Dach der Univ.-Klinik für Psychiatrie.

Als erstes im deutschsprachigen Raum wurde 1969 in Graz das Institut für Medizinische Psychologie und Psychotherapie gegründet. Seit 1992 hat diese Einrichtung als *Klinik* für Medizinische Psychologie und Psychotherapie ihren Bestand und ihre Bedeutung!

Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen der KAGES gibt es bereits seit zwei Jahren Anzeichen zum Vorhaben der „Auflösung“ besagter eigenständiger Einrichtung.

Mit einem Schreiben vom 27.03.2012 an Herrn Univ.-Prof. Dr. J. Smolle, den Rektor der Medizinischen Universität, bezogen die Mitglieder des multiprofessionellen Teams besagter Klinik (ÄrztInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, Körper- und Bewegungstherapeutinnen und -therapeuten, PhilosophInnen und PädagogInnen) ausführlich Stellung zu ihren Befürchtungen und den Konsequenzen betreffend die Zusammenlegung der Agenden ihres Hauses mit denen der Klinik für Psychiatrie. – Der Brief blieb bis heute zum Bedauern des engagierten Teams unbeantwortet.

Die ausgewiesenen Experten weisen darauf hin, dass es keine Alternative zum weiteren Fortbestand und zur Weiterentwicklung respektive Ausbau der Klinik für Psychologie und Psychotherapie gibt, wenn man dem proklamierten Leitbild der Med-Uni Graz ernsthaft Rechnung tragen will, wonach es gilt, „den ganzheitlichen Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre, sowie der Patientenbetreuung“ zu verfolgen

Zur bestehenden Problematik sei überdies festgehalten:

Seit Beginn der ständig erfolgenden Einsparungsmaßnahmen, kam es zur schrittweisen

Reduktion des *Ambulanz*betriebes der Klinik. Es erfolgten zuletzt diagnostisch nur mehr Erstabklärungen mit der Option, an niedergelassene TherapeutInnen zu überweisen. Eine Vorgangsweise, welche aber in solchem Arbeitszuge (sozusagen auf die Schnelle) so gut wie unmöglich ist, sodass die Klinik in zunehmende Bedrängnis gerät, ihren gesellschaftlichen Arbeitsauftrag erfüllen zu können.

Aufgrund der Zunahme prekärer Lebenssituationen in der Bevölkerung ist der Bedarf an Therapie und Betreuung aus dem ganzheitlichen Angebot durch komplexes Wissen an der Klinik für Psychologie und Psychotherapie ohne Zweifel und dringend gegeben.

Subsumption bzw. Fusionierung von Betrieben und Einrichtungen bedeuten immer Verlust von MitarbeiterInnen, vertragliche und finanzielle Verschlechterungen für dieselben sowie eine Qualitätsverminderung für die Einrichtung – ein Umstand, der im medizinischen Bereich besonders kritisch einzuschätzen ist.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Im Sinne des hervorragend ausgebildeten Teams der engagierten Kollegenschaft an der Klinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie – an Herrn Univ. Prof. Dr. Egger wurde das goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen! – welches für Ausbau und Weiterentwicklung ihres Hauses eintreten, aber vor allen Dingen im Sinne unserer Mitmenschen, welche es am dringendsten brauchen, ihre komplexen Probleme und Erkrankungen zur Behandlung und Betreuung zu bringen und in den allermeisten Fällen für die Kosten im niedergelassenen Bereich keinesfalls selbst aufkommen können, treten wir dafür ein, dass seitens der Stadt Graz das Gespräch mit allen Verantwortlichen in den zuständigen Gremien der Medizinischen Universität, dem Senat und dem Universitätsrat, sowie beim Land Steiermark umgehend aufgenommen wird, und dass Sie, sehr geehrter Herr Mag. Nagl, in Ihrer Funktion als Bürgermeister dem drohenden Abhandenkommen besagter *eigenständiger* Einrichtung in unserer Universitätsstadt keinesfalls beistimmen und all Ihre Möglichkeiten ausschöpfen werden, um die Subsumption der Medizinischen Klinik für Psychologie und Psychotherapie unter das Dach der Univ.-Klinik für Psychiatrie zu verhindern.

Ich bitte hiermit um solidarische Zustimmung im Gemeinderat.

GR Univ.Prof. Dr. Daisy KOPERA, MBA

13.6.2013

ABÄNDERUNGSANTRAG

unterstützt durch
den Klub von

Betr.: Dringlicher Antrag der KPÖ
„ Subsumption des Fachbereiches Medizinische Psychologie und
Psychotherapie unter das Dach der Univ.-Klinik für Psychiatrie“
– Abänderungsantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Um sich ein seriöses Bild über das angesprochene Thema bzw. die in Aussicht
genommenen Veränderungen machen zu können, ist eine eingehende Informa-
tion des Gemeinderates und deshalb Anhörung beider Seiten erforderlich.

Zum rubrizierten Dringlichen Antrag der KPÖ stelle ich daher folgenden

Abänderungsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Antrag zur weiteren Behandlung dem
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit mit dem Auftrag zuzuweisen, in einer
Sondersitzung die Argumente von Vertretern beider angesprochenen Uni-
Kliniken zu hören und dem GR bis zur Juli-Sitzung darüber zu berichten.

Betreff: Administrative Unterstützung
an Grazer Pflichtschulen

**Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen**



GRAZ

Gemeinderatsklub
A-8010 Graz-Rathaus
Telefon: (0316) 872-2120
Fax: (0316) 872-2129
email: spoe.klub@graz.at
www.graz.spoe.at

Graz, 13. Juni 2013

Dringlicher Antrag

an den Gemeinderat
eingebracht von Frau Gemeinderätin Mag.^a Alexandra Marak-Fischer
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 13. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Schule und alle darin handelnden Personen sind mit der Notwendigkeit konfrontiert, sich auf Veränderungen und Herausforderungen unserer Gesellschaft einzustellen. Schule muss sich mitverändern, muss adäquat auf Entwicklungen reagieren, um ihre eigentliche Aufgabe gut zu erfüllen, nämlich die Kinder und Jugendlichen, die die Schule besuchen, auf das Leben in dieser Gesellschaft und vor allem die Arbeitswelt vorzubereiten, um ihnen letztendlich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Für diese notwendige und wichtige Schulentwicklung sind Direktorinnen und Direktoren verantwortlich. Der Dienstgeber sieht für diese Führungsfunktion, darunter fallen auch Schulmanagement, Qualitätssicherung, Personalentwicklung, fachlich-pädagogische Aufsicht oder Krisenmanagement, abhängig von der Größe der Schule eine teilweise oder vollständige Unterrichtsfreistellung vor.

In der Praxis sind allerdings in den Grazer Pflichtschulen Direktorinnen und Direktoren gezwungen, viel Zeit damit zu verbringen, die Schuladministration vom Einpflegen der LehrerInnen- und SchülerInnendaten bis hin zum Erstellen von Kopien, Beantworten aller Telefonanrufe oder Ausdrucken von Formularen für Eltern und SchülerInnen zu erledigen. Mangels administrativer Unterstützungskräfte wie SekretärInnen oder AdministratorInnen sind sie - überspitzt formuliert - oft ihre eigenen Schreibkräfte.

Grazer Volksschulen und Neue Mittelschulen haben durchschnittlich zwischen 8 und 12 Klassen mit etwa 20 bis 30 Lehrerinnen und Lehrern, die bis zu 250 SchülerInnen begleiten. Ein Unternehmen, aber auch eine Organisationseinheit in der Verwaltung in vergleichbarer Größe ohne administrative Unterstützung zu leiten scheint undenkbar. Es leuchtet ein, dass der Führungskraft wertvolle Zeit für

ihre Führungsaufgaben fehlt und aus organisatorischen Überlegungen umstrukturiert werden müsste, um effizient zu arbeiten.

Im internationalen Vergleich (zb. OECD-Studie TALIS 2008, wobei Österreich das Schlusslicht darstellte) wird rasch deutlich, dass andere Länder - und hier nicht nur das viel zitierte Finnland - ihren Schulen weitaus mehr begleitende Unterstützung zur Verfügung stellen; und zwar sowohl pädagogisch unterstützendes Personal wie SchulpsychologInnen, SchulsozialarbeiterInnen oder LogopädInnen als auch administrativ unterstützendes Personal. Durchschnittlich liegt etwa der Schlüssel LehrerInnen im Verhältnis zu administrativer Unterstützung bei 9:1, in Österreich bei 1:25 in der Sekundarstufe I, wobei hier Neue Mittelschulen und AHS Unterstufen zusammen gerechnet wurden, was das Bild natürlich verzerrt.

In Österreich ist das administrative Unterstützungspersonal nach derzeitiger Gesetzeslage Sache des Schulerhalters. Aber auch hierzulande gibt es Schulerhalter, die Unterstützungspersonal bereitstellen: Der Bund etwa stellt den von ihm erhaltenen Schulen Sekretariate zur Verfügung, die vom Land getragenen Berufsschulen haben Sekretariate und auch einzelne (Stadt-)gemeinden in der Steiermark wie Leibnitz stellen ihren Schulen administrative Unterstützung zur Verfügung.

Die Stadt Graz als Schulerhalterin stellt derzeit ihren Schulen kein administratives Unterstützungspersonal zur Verfügung. Durch eine Entlastung der Lehrkräfte und DirektorInnen könnte sie aber einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der Schulen leisten. DirektorInnen wie auch LehrerInnen bliebe durch die Entlastung mehr Zeit, um sich auf ihre eigentliche und so wichtige Aufgabe der Schulentwicklung bzw. Arbeit mit den SchülerInnen zu konzentrieren.

Ich stelle daher namens der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion

den dringlichen Antrag:

Der Gemeinderat ersucht den zuständigen Schulstadtrat, Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit DirektorInnen und Lehrkräfte an den Grazer städtischen Pflichtschulen im administrativen Bereich entlastet werden können, und dem Gemeinderat ehestmöglich ein Konzept im Sinne des Motivenberichts vorzulegen.

**Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen**

Gemeinderat Christoph Hötzl
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 12.06.2013

Betreff: Sogenannter „Grauer Finanzausgleich“ – Evaluierung der Mehrkosten
Dringlicher Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften zueinander finden ihre gesetzliche Regelung in einem eigenen Finanzverfassungsgesetz sowie im Finanzausgleichsgesetz. Letzteres regelt, welche Abgaben vorgesehen werden, wem der Ertrag dieser Abgaben zufließt, und wer die Abgaben einhebt. Bei der Verteilung der Abgabenerträge soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Gebietskörperschaften die ihnen zugewiesenen Aufgaben auch erfüllen können. Zusätzlich regelt der Finanzausgleich die Verteilung der Geldmittel innerhalb der Gebietskörperschaften. Man spricht also vom vertikalen und vom horizontalen Finanzausgleich.

Eine Besonderheit an dieser Gesetzesmaterie besteht darin, dass sie zwischen den Gebietskörperschaften zu paktieren und zudem zeitlich zu befristen ist. Das gegenwärtige Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008) gilt für die Jahre 2008 bis 2013. Durch die paktierte Gesetzgebung wird einerseits das Mitspracherecht der Länder und Gemeinden zum Ausdruck gebracht, während andererseits durch die Befristung des Finanzausgleichsgesetzes bewirkt werden soll, dass die Verteilung der Finanzmittel den geänderten Bedürfnissen – sprich Aufgaben der Gebietskörperschaften – anzupassen ist. Logischerweise gehen neue Aufgaben oder auch Änderungen bestehender Aufgaben auch mit erhöhten finanziellen Aufwendungen einher, für die im Finanzausgleich Vorsorge zu treffen ist.

Durch geänderte Materiengesetze wurden in den vergangenen Jahren für die Gemeinden viele neue Aufgaben geschaffen, ohne dass dauerhaft für die Finanzierung Vorsorge getroffen worden wäre. Während der Gültigkeitsperiode eines FAG-Abkommens getroffene gesetzliche Änderungen stellen in Österreich leider eine häufig zu beobachtende Realität dar, daraus resultierende Kosten, die nicht vom Finanzausgleich berücksichtigt wurden, werden in der Kommunalpolitik auch als „Grauer Finanzausgleich“ bezeichnet. Festzuhalten bleibt, dass mit geänderten gesetzlichen Aufgaben einhergehende Finanzaufwände häufig nicht abgegolten werden. Die Verlagerung von Aufgaben auf eine andere

Gebietskörperschaft ohne Abgeltung des damit verbundenen Mehraufwandes bewirkt eine Änderung im Finanzgefüge und trifft gerade eine Gebietskörperschaft von der Größe unserer Stadt besonders hart.

Da der überwiegende Teil aller Abgaben vom Bund eingehoben wird und die Finanzmittel auf die Gemeinden und Länder verteilt werden, sind gerade die unteren Gebietskörperschaften auf einen fairen, dem tatsächlichen Aufgabenbereich entsprechenden, Finanzausgleich angewiesen, verfügen doch Länder und Gemeinden kaum über eigene Abgaben. Das Abgabenerfindungsrecht der Länder wird dadurch begrenzt, dass keine zum Bund gleichartigen Abgaben erfunden werden dürfen. Den Gemeinden stehen mit der Kommunalsteuer und mit der Grundsteuer zumindest zwei wesentliche eigene Abgabenerträge zur Verfügung. Darüber hinaus haben sowohl Länder als auch Gemeinden keine Möglichkeiten, durch eigene Abgabenerträge jene Aufgaben, die ihnen gesetzlich überbunden wurden, zu finanzieren. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass der Bund, die Länder und die Gemeinden eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften beschlossen haben. Demnach sollen gesetzliche Vorhaben oder beschlussreife Verordnungen den jeweiligen Gebietskörperschaften übermittelt werden, wobei hier insbesondere die finanziellen Auswirkungen darzustellen sind. Die betroffenen Gebietskörperschaften können nun wiederum Einwände gegen ein Vorhaben vorbringen, und in der Folge sind Verhandlungen über die Kostentragungspflichten der Gebietskörperschaften durchzuführen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so bliebe für tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben, die theoretische Möglichkeit, eine Klage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Dieser Konsultationsmechanismus soll somit den Gebietskörperschaften, auf die neue Aufgaben übertragen werden, ohne dass die erforderlichen Mittel übertragen werden, eine Sicherstellung bieten. Dies funktioniert allerdings nur in der Theorie. Klagen wurden daher bis dato seitens der Gemeinden keine eingebracht, Anlassfälle hätte es aber schon genug gegeben.

Beispielgebend dürfen folgende Bereiche angeführt werden:

- **Kinderbetreuung**
Mit Herbst 2009 wurde der Besuch des Kindergartens im Ausmaß von 20 Wochenstunden österreichweit für alle fünfjährigen Kinder gratis und mit 2010 auch verpflichtend. Durch die Erhöhung des Angebotes für sprachliche Frühförderung und den Ausbau von Krabbelstuben erfolgte damit einhergehend eine Reduktion der Gruppengrößen, was zum Erfordernis von mehr Betreuungspersonal führte.
- **Eisenbahnkreuzungen**
Der Erlass der Eisenbahnkreuzungsverordnung sieht eine 50-prozentige Kostenbeteiligung der Gemeinden bei der Sicherung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen vor.

- **Verwaltung**
Die Zusammenführung der lokal geführten Personenstandsbücher und der Staatsbürgerschaftsevidenzen zu zwei zentralen Registern, dem zentralen Personenstandsregister und dem zentralen Staatsbürgerschaftsregister fordern einen erheblichen Investitionsaufwand.

Für die Zukunft wird es also entscheidend sein, dass neben den bereits angesprochenen Konsultationsmechanismus, auch eine starke Städte- und Gemeindevertretung auf diese Problemstellung aufmerksam macht. Aus Sicht des Antragstellers soll der Versuch eines Lösungsansatzes mehrstufig erfolgen. Am Beginn steht die Darstellung sämtlicher Kosten, die der Stadt Graz in der Periode 2008 bis 2013 aus überbundenen Aufgaben durch geänderte Materiengesetze des Bundes oder des Landes entstanden sind. In einem weiteren Schritt möge Herr Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl im Städte- und Gemeindebund unter Darlegung einer Kostenaufstellung der Stadt Graz auf dieses Problem gezielt hinweisen, um auch andere Gebietskörperschaften zu einer expliziten Darstellung der ihnen entstandenen Kosten zu bewegen. Die daraus resultierende Kostenwahrheit bzw. die darauf fußende Sensibilisierung der übrigen Städte und Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zu einem gerechteren Verteilungsschlüssel bei den kommenden Verhandlungen zum Finanzausgleich darstellen.

Ich stelle daher namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgenden

Dringlichen Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Herr Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl wird höflich ersucht, den zuständigen Stellen des Magistrates der Stadt Graz einen Projektauftrag zu erteilen, der darauf abzielt, jene im Motivenbericht dargestellten Kosten, die der Stadt Graz und ihren Unternehmungen im Zeitraum 2008 bis Juni 2013 erwachsen sind, zu erfassen und darzustellen. Das Ergebnis dieser Evaluierung möge dem Gemeinderat zeitnah vorgelegt werden und dient der Dokumentation gesetzlich überbundener Mehrleistungen. In weiterer Folge kann diese Darstellung ein Argumentarium im Städte- und Gemeindebund bzw. bei den Verhandlungen zum künftigen Finanzausgleich darstellen. Sie möge vom Grazer Bürgermeister nach Gutdünken verwendet werden.

**Dringlichkeit
einstimmig angenommen**

Punkt 1

**Abänderungsantrag
mit Mehrheit angenommen**

Punkt 2

Antrag abgelehnt



Tel.: +43 316 872-2162
Fax: +43 316 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag der Grünen-ALG

unterstützt durch den Gemeinderatsklub der KPÖ
eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2013

von

GRⁱⁿ Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Betrifft: Grazer Wälder als Naherholungsgebiete und Schutzwald sichern!

Nahe der Ruine Gösting wird derzeit auf einer Fläche von 1 ha auf einer ursprünglichen Waldfläche ein Weingarten angelegt. Herr Hubert Auer hat dazu vom Land Steiermark eine forstrechtliche Rodungsbewilligung für eine Fläche von 1 ha und für eine Fläche von 3 ha „Waldverbesserungsmaßnahmen“ vorgeschrieben bekommen.

Das betroffene Areal ist Landschaftsschutzgebiet (Nr. 29), Grundwasserschongebiet und Schutzwaldfläche! Im steirischen Waldentwicklungsplan wird es als Fläche mit erhöhter Wohlfahrts- und Erholungsfunktion ausgewiesen. Die Entscheidung des Landes Steiermark, trotzdem eine Rodung zu bewilligen, ist daher schwer nachvollziehbar.

Die Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz hätte es im Fall Gösting allerdings in der Hand gehabt, entsprechende Auflagen zu erteilen oder die Rodungen zu untersagen. Das forstrechtliche Verfahren ging aber durch Fristablauf per Devolution an das Land Steiermark über. Derzeit läuft bei der Stadt Graz als 1. Instanz aber das ausständige naturschutzrechtliche Verfahren (ein ökologisch klar negatives naturschutzrechtliches Gutachten liegt bereits vor, das eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. eine Wiederaufforstung fordert) sowie das ebenfalls ausständige wasserrechtliche Verfahren. Beide Bescheide liegen noch nicht vor.

Faktum ist: Die Rodungen in Gösting erfolgten konsenslos was Wasserrecht und Naturschutz betrifft.

Anfang März sowie von 5. bis 7. Mai 2013 hatten Starkregenereignisse Schlamm- und Geröll-Lawinen in Richtung Thalstraße ausgelöst und Grundstücke sowie Häuser massiv beschädigt. Ein Zusammenhang mit der Kahlschlagfläche, die zweifelsohne zu einer Veränderung der Wasserabläufe bei Regen führt, liegt auf der Hand. In Gösting hat sich eine BürgerInnen-Initiative gebildet, die u.a. eine Wiederaufforstung der gerodeten Schutzwaldfläche fordert und von zahlreichen Grazerinnen und Grazern unterstützt wird.

Wo Wald ist, soll Wald bleiben!

In den „Grundsätzen der Stadtentwicklung“ im kürzlich beschlossenen 4.0 Stadtentwicklungskonzept heißt es unter Punkt 10: „Graz bekennt sich zum Schutz seines Grünraums. Der Erhalt und der weitere Ausbau des Grünraumes ist eine notwendige Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität in der Stadt Graz. **Neben bestehenden Waldflächen**, den Ausweisungen von Freilandflächen bzw. von Sonderflächen im Freiland wie Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen stellt die konsequente Durchgrünung von Bauland einen wesentlichen Bestandteil einer substantiell durchgrüneten Stadt dar.“

Die Verordnung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept sagt unter § 26 „Naturraum und Umwelt“: Topografie, Landschaft und Schutzgebiete (Teil C, Kap. 2.1)

(1) Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes durch:

- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen

Die Funktion des Waldes für die Naherholung, als Schutzwald und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind also unbestritten. Der steirische Waldentwicklungsplan stellt als forstlicher Rahmenplan bundesweit die Waldverhältnisse dar, zeigt die Leitfunktion des Waldes auf und soll durch vorausschauende Planung dazu beitragen, den Wald und seine vielfachen Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Ein Weingarten kann demgegenüber diese Erholungsfunktion nicht erfüllen. Im Gegensatz zum freien Betretungsrecht in den heimischen Wäldern gilt dort - wie auf vielen landwirtschaftlichen Flächen - „Betreten verboten“. Hinzu kommt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnte.

Alle Wälder im Grazer Stadtgebiet weisen laut Waldentwicklungsplan die Kategorien „Wälder mit hoher Schutzfunktion oder Schutzwälder“ bzw. „Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion“ auf. Sie sollten daher auch für die Zukunft als Wald erhalten bleiben!



Daher stelle ich namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG folgenden

Dringlichen Antrag

Der Gemeinderat der Stadt möge beschließen:

- 1) Die Stadt Graz bekennt sich zur Erhaltung des Waldes im Grazer Stadtgebiet, der eine wesentliche Funktion im Bereich Hochwasserschutz sowie Naherholung hat. Weiters verpflichtet sich die Stadt Graz, keinerlei Maßnahmen zu setzen, die zu einer Verringerung der Waldflächen im Grazer Stadtgebiet führen würden.

- 2) Stadtrat Mag. Mario Eustacchio wird beauftragt, einen Runden Tisch einzuberufen, zu dem die zuständigen Abteilungen der Stadt Graz und des Landes Steiermark sowie der Naturschutzbeauftragte der Stadt Graz und die Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark eingeladen werden, um ein Prozedere zu finden, das sicherstellt, dass Fälle, wie jener der Rodungen im Bereich der Ruine Gösting künftig verhindert werden.

Betreff: Dringlicher Antrag der Grünen-ALG
„Grazer Wälder als Naherholungsgebiete und
Schutzwald sichern!“



GRAZ

Gemeinderatsklub
A-8010 Graz-Rathaus
Telefon: (0316) 872-2120
Fax: (0316) 872-2129
email: spoe.klub@graz.at
www.graz.spoe.at

Graz, 13. 6. 2013

Abänderungsantrag
an den Gemeinderat
eingebracht von Herrn Gemeinderat Andreas Martiner
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 13. Juni 2013

1) Die Stadt Graz bekennt sich zur Erhaltung des Waldes im Grazer Stadtgebiet, der eine wesentliche Funktion im Bereich Hochwasserschutz sowie Naherholung hat. Weiters verpflichtet sich die Stadt Graz, Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Waldflächen im Grazer Stadtgebiet führen würden, nur dann zu setzen, wenn sie aus gesteigertem öffentlichen Interesse erfolgen und mit Ersatzpflanzungen im betreffenden oder in einem anderen Teil des Stadtgebietes verknüpft sind.

**Dringlichkeit
einstimmig angenommen**

**Abänderungsantrag
mit Mehrheit angenommen**



Tel.: +43 316 872-2162
Fax: +43 316 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2013

von

GRⁱⁿ Mag.^a Astrid Polz-Watzenig

Betrifft: Evaluierung des Stmk. Veranstaltungsgesetzes und Überarbeitung der Veranstaltungssicherheitsverordnung, Petition an den Landesgesetzgeber

Das mit 1. November 2012 in Kraft getretene Steiermärkische Veranstaltungsgesetz sorgt unter den VeranstalterInnen und Kulturschaffenden des Landes und der Stadt für scharfe Kritik. Diese bezeichnen das Gesetz als praxisfern und fürchten, dass durch die hohen Kosten und die lange Dauer der Verfahren und Genehmigungen Veranstaltungen im öffentlichen, aber auch in geschlossenen Räumen undurchführbar werden. Tatsächlich erfordern die bürokratischen Hürden und Auflagen einen derartigen Mehraufwand, dass viele Initiativen und Vereine nicht mehr in der Lage sind, die von ihnen seit vielen Jahren erfolgreich gepflegten Veranstaltungen durchzuführen bzw. sich am Existenzlimit bewegen, wenn sie es doch tun.

Zusätzlich generiert das geltende Gesetz eine Zweiklassengesellschaft unter den Veranstaltungen. Während Veranstaltungen zur Erwerbsausübung, wie z.B. Verkaufsveranstaltungen und Modeschauen oder Veranstaltungen zur Religionsausübung und politische Veranstaltungen von den gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind, ist der Kunst- und Kulturbereich zur Gänze von den harten Regelungen betroffen.

Gegenwärtig läuft das Begutachtungsverfahren zum Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO). Die Begutachtung hat auch bei der auf dem Veranstaltungsgesetz beruhenden Verordnung gezeigt, dass die vom Land vorgelegten Sicherheitsstandards und Auflagen jedweder praktischen Erfahrungen widersprechen und das

Veranstaltungswesen in der ganzen Steiermark und in der Stadt Graz lahmlegen würden.

Wir erachten es daher als dringend notwendig, die zweite Begutachtungsphase der VSVO zu nutzen, um auch die gesetzliche Grundlage – das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz – einer Evaluierung aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen zu unterziehen.

Dabei ist insbesondere der bisher außer Acht gelassene Bereich der Kunst- und Kulturveranstaltungen zu berücksichtigen und sind die entsprechenden Interessensvertretungen von KulturveranstalterInnen und Kulturschaffenden mit ihren Erfahrungen und ihrem Bedarf in die nächsten Entscheidungen mit einzubeziehen.

Letztendlich soll es das gemeinsame Interesse von Stadt und Land sein, das kulturelle Leben in unserer Stadt unter Berücksichtigung aller notwendigen Sicherheitsstandards zu ermöglichen und nicht zu verhindern.

Namens des Grünen Gemeinderatsklubs - ALG stelle ich daher folgenden

Dringlichen Antrag

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt am Petitionsweg an den Landesgesetzgeber heran und fordert eine Evaluierung des am 1.11.2012 in Kraft getretenen Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 auf Basis der bisher gemachten Erfahrungen.
2. Die Evaluierung hat unter Einbindung aller vom Gesetz betroffenen Interessensvertretungen, insbesondere aber unter Einbindung von KulturveranstalterInnen und Kulturschaffenden der Stadt Graz zu erfolgen.
3. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen gegebenenfalls in eine Novellierung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 einfließen, zumindest aber bei der Überarbeitung der in Begutachtung befindlichen Veranstaltungssicherheitsverordnung Berücksichtigung finden.

GR Harry POGNER

13.6.2013

ABÄNDERUNGSANTRAG

unterstützt durch
die Klubs von SPÖ und FPÖ

Betr.: Dringlicher Antrag der GRÜNEN, GR Mag. Astrid Polz-Watzenig
„Evaluierung des Stmk. Veranstaltungsgesetzes und Überarbeitung
der Veranstaltungssicherheitsverordnung, Petition an den Landes-
gesetzgeber“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Fraktionen von SPÖ, FPÖ und ÖVP distanzieren sich vom gegenständlichen Motivenbericht der GRÜNEN, stehen aber einer grundsätzlichen Evaluierung des Veranstaltungsgesetzes positiv gegenüber.

Namens des ÖVP Gemeinderatsclubs stelle ich folgenden

Abänderungsantrag:

Der Dringliche Antrag soll folgenden Wortlaut haben:

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz tritt am Petitionsweg an den Landesgesetzgeber heran und fordert eine Evaluierung des am 1.11.2012 in Kraft getretenen Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 auf Basis der bisher gemachten Erfahrungen.
2. Die Evaluierung hat unter Einbindung aller vom Gesetz betroffenen Interessensvertretungen zu erfolgen.
3. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen gegebenenfalls in eine Novellierung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 einfließen, zumindest aber bei der Überarbeitung der in Begutachtung befindlichen Veranstaltungssicherheitsverordnung Berücksichtigung finden.

**Dringlichkeit und Antrag
einstimmig angenommen**

Piratenpartei Graz
Radetzkystrasse 3/1
8010 Graz
0660/1830366
philip.pacanda@piratenpartei.at
steiermark.piratenpartei.at

Gemeinderat Philip Pacanda, BSc. MA.

Mittwoch 12. Juni 2013

Dringlicher Antrag

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderats)

Betrifft: Hochwasser Sofortmaßnahmen

Alle Jahre wieder heißt es leider "Land unter" in Graz, der Steiermark, Österreich und Teilen Europas. In Graz handelt es sich um ein paar Gebiete die leider immer wieder von Überschwemmungen betroffen sind; St.Peter und Andritz sind hier hervorzuheben - aber andere nicht zu vergessen. Die Schäden die für die Bewohner entstehen sind beträchtlich; Autos die in Tiefgaragen absaufen und Bäche die sich durch Straßen und Wohnungen ihren Weg suchen und auch finden. Bewohner zittern bei jedem Regen um ihr Hab und Gut, und befürchten Schäden, die nicht einmal versichert werden können.

Die folgenden Forderungen sind aus Gesprächen mit betroffenen Bürgern entstanden und stellen ein "Soforthilfe-Paket" dar um umgehend zu helfen wo dringend Hilfe benötigt wird.

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderats)

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die dementsprechenden Abteilungen der Stadt Graz werden aufgefordert:

- 1.) Sofortige öffentliche Informationsveranstaltung seitens der Feuerwehr der Stadt Graz für die Bewohner/innen von St. Peter und Andritz.
- 2.) Aushängen des Hochwasserplanes (Alarmplan im Hochwasserfall sowie Kennzeichnung besonders gefährdeter Zonen) im Nachbarschaftszentrum St.Peter und Andritz.
- 3.) ~~Mehrere öffentlich zugängliche unversperrte Sandsackdepots im Bereich St. Peter Hauptstraße, Peterbergenstraße, Peterstalstraße, Petrifelderstraße.
Erneuerung der bestehenden Depots in Andritz und Evaluierung der Standorte.~~
- 4.) Umgehend Bezirks/Stadtteil-Versammlungen in den betroffenen Gebieten organisieren bei denen die Bürger die Möglichkeit bekommen Verbesserungsvorschläge zur aktuellen Situation vorzubringen wie z.B. Rechtzeitige Benachrichtigung für die Bewohner/innen von St. Peter, Sirenenalarm bei Hochwasser, Feuerwehreinsatz mit Sirenenalarm, Bei Feuerwehreinsatz – Abwasser (Guli) deckel (Gitter) reinigen, damit das Wasser abfließen kann, Ständiges Reinigen bzw. ständige Kontrollen des Bachbettes, usw.
- 5.) Eine priorisierte Liste der notwendigen Schutzmaßnahmen erstellen und den dadurch entstehenden Kosten um darstellen zu können um welchen benötigten Finanzrahmen es sich handelt.
- 6.) Statusbericht über bereits erfolgte Schutzmaßnahmen und vorgesehene noch in Planung oder Bau befindliche Maßnahmen mit genauem Zeitplan; Erstellung eine Statusberichtes hinsichtlich des Bächeplans für ganz Graz.
- 7.) Prüfung eines Austauschs des Rechens (Wasserunterführung Petersbach - Peterstalstrasse <http://www.youtube.com/watch?v=E83PvztJahk>) durch eine Hochwassersichere Konstruktion.
- 8.) ~~Einrichtung einer eigenen Katastrophenschutz-Arbeitsgruppe die sich diesem Thema annimmt und direkter Ansprechpartner für die Bürger wird.~~
- 9.) ~~Unbürokratische und schnelle Hilfe aus dem Katastrophenfonds für die betroffenen Bewohner/innen für alle Schäden die entstanden sind (auch an Fahrzeugen durch Überflutungen der Garagen).~~